37. Ausgabe vom 25. November 2026 Seite 1

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld

▼ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.11.2026 eine Baugenehmigung zum Neubau einer Teilheizzentrale bei der Feuerwehr (Großwärmepumpe, 1.360 kW Leistung), auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1516 und 1518/2 der Gemarkung Gilching, Bayerfeld, Gemeinde Gilching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld

◆ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2026

I.

Gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld folgende

Haushaltssatzung
§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 208.500 € und
in den Aufwendungen auf 208.500 €
im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 56.000 festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird
auf EUR 0 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2026
auf EUR 0
festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	2.700	2.057	4.758
Gemeinde Gilching	13.452	10.249	23.701
Gemeinde Herrsching	7.858	5.987	13.846
Gemeinde Inning	3.405	2.594	5.999
Gemeinde Seefeld	5.391	4.107	9.498
Gemeinde Wessling	3.890	2.964	6.854
Gemeinde Wörthsee	3.729	2.841	6.569
Landkreis Starnberg	33.075	25.200	58.275
	73.500	**56.000**	**129.500**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 30.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Immobilienverband Klinik Seefeld,

Klaus Kögel, Zweckverbandsvorsitzender

II.
Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.1.2026 Aktenzeichen ROB-12.2-1444.12.2_01_54-6-4 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.
Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Klinikum Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Klinik Seefeld (Zi.Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.